

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 08.02.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 10.01.2007 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.01.2007 die erste Änderung der Studienordnung für das Nebenfach Sozialpolitik im Magisterstudiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.2001 (Amtliche Mitteilungen Nr. 06 Anlage 8) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538)).

## **Studienordnung für das Nebenfach Sozialpolitik im Magisterstudiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät**

### **§ 1 Aufgaben der Studienordnung**

Die <sup>1</sup>vorliegende Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Nebenfach Sozialpolitik auf der Grundlage der „Ordnung für die Magisterprüfung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen“ in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Diese Studienordnung ist der Maßstab für ein ordnungsgemäßes Studium des Faches Sozialpolitik im Rahmen des Magisterstudiengangs.

### **§ 2 Studienziele**

Das <sup>1</sup>Nebenfach Sozialpolitik soll eine breite Kompetenz in der wissenschaftlichen Sozialpolitik vermitteln. <sup>2</sup>Dementsprechend sollen die Studierenden eine umfassende Kenntnis der praktischen Sozialpolitik und ihrer Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland und in anderen Ländern erwerben. <sup>3</sup>Sie sollen lernen, sozialpolitische Probleme theoretisch und empirisch zu analysieren sowie Gestaltungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung aktueller und möglicher Ziele aufzuzeigen.

### **§ 3 Berufliche Tätigkeitsfelder**

Das Studium der Sozialpolitik kann den Zugang insbesondere zu folgenden Tätigkeitsfeldern eröffnen, wobei hierfür auch die Fächerkombination von Bedeutung ist:

- Schul- und Hochschulbereich,
- außeruniversitäre Forschung,
- Erwachsenenbildung,
- öffentliche Verwaltung,
- Sozialversicherungsträger,
- Kirchen,
- Wohlfahrtsverbände

- internationale Organisationen
- Parteien
- Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Industrieverbände, Kammern
- Personalabteilungen von Unternehmen
- Medien.

#### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

Für den Zugang zum Nebenfach Sozialpolitik sind über die in § 18 NHG getroffenen Regelungen hinaus keine besonderen Voraussetzungen erforderlich.

#### **§ 5 Studienbeginn**

Das Studium der Sozialpolitik kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden; es wird empfohlen, das Studium im Wintersemester zu beginnen.

#### **§ 6 Fächerkombinationen**

Sozialpolitik kann nur als Nebenfach studiert werden und nach Maßgabe der Prüfungsordnung (Anlagen 1 und 2) mit anderen Fächern kombiniert werden.

#### **§ 7 Umfang und Struktur des Studiums**

<sup>1</sup>Das Studium der Sozialpolitik als Nebenfach umfasst 40 Semesterwochenstunden. <sup>2</sup>Das Studium ist in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und in ein fünfsemestriges Hauptstudium gegliedert. <sup>3</sup>Das letzte Semester ist für die abschließende Magisterprüfung vorgesehen.

#### **§ 8 Studienbereiche/Prüfungsgebiete**

a) Theoretische Grundlagen der Sozialpolitik

Theorien des Wohlfahrtsstaates. Normative Begründungen sozialpolitischer Intervention. Wohlfahrtsindikatoren und ihre theoretische Grundlegung.

b) Sozialpolitische Institutionen und Politikprozess

Systeme sozialer Sicherung und ihre Gestaltungsprinzipien. Strukturen und Mechanismen sozialer Konsensbildung und politischer Entscheidungsfindung im Politikfeld Sozialpolitik. Akteure wohlfahrtsstaatlicher Politik.

c) Geschichte der Sozialpolitik

Entstehung und Entwicklung der sozialen Sicherung seit dem 19. Jahrhundert. Stabilität und Wandel sozialpolitischer Regulierung in Deutschland.

d) Vergleichende Sozialpolitik/Wohlfahrtsstaaten im Vergleich

Institutionen, Regulierungen und normative Rechtfertigungen von Sozialpolitik im (auch historischen) Ländervergleich. Europäische Sozialpolitik - Sozialpolitik in Europa.

### **§ 9 Grundstudium**

Das Grundstudium dient der Erarbeitung der allgemeinen Grundlagen der Sozialpolitik sowie der Grundzüge des Faches Sozialpolitik. Das Grundstudium umfasst Pflichtveranstaltungen und frei wählbare Lehrveranstaltungen.

(1) Pflichtveranstaltungen sind:

1. Einführung in die Sozialpolitik
2. Theoretische Grundlagen der Sozialpolitik
3. Einführung in einen weiteren Studienbereich der Sozialpolitik
4. Einführung in die quantitative und qualitative Sozialforschung (Klausur)
5. Statistik für Sozialwissenschaftler (Statistik I)

(2) Frei wählbare Veranstaltungen sind:

1. Veranstaltungen aus dem Lehrangebot des Faches Sozialpolitik
2. Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Sozialwissenschaftlichen Fakultät, insbesondere Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung, sozialwissenschaftliche Theorie und soziale Probleme
3. Veranstaltungen aus dem Lehrangebot des Grundstudiums der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

### **§ 10 Zwischenprüfung**

Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich beim Institut für Soziologie innerhalb des vom Sozialwissenschaftlichen Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes (im Januar und im Juni) zu stellen.

(1) Prüfungsvorleistungen:

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen:

1. Ein ordnungsgemäßes Grundstudium im Umfang von 20 Semesterwochenstunden gemäß § 9 dieser Studienordnung.
2. Die erfolgreiche Teilnahme an den in § 9 genannten Pflichtveranstaltungen. Die Voraussetzungen für die Leistungsnachweise (Scheine) werden in den Veranstaltungen bekannt gegeben.

(2) Prüfungsleistungen:

Halbstündige mündliche Prüfung über je einen Fachschwerpunkt aus zwei der oben genannten Studienbereiche/Prüfungsgebiete.

### **§ 11 Hauptstudium**

<sup>1</sup>Das Hauptstudium dient der Vertiefung des im Grundstudium erworbenen Fachwissens.

<sup>2</sup>Das Hauptstudium umfasst Pflichtveranstaltungen und frei wählbare Lehrveranstaltungen.

(1) Pflichtveranstaltungen sind:

1. Je eine vertiefende Lehrveranstaltung (Hauptseminar) aus zwei der vier Studienbereiche (§ 8a-d) der Sozialpolitik,
2. Teilnahme am sozialpolitischen Forschungs- und Examenskolloquium.

(2) Frei wählbar sind Veranstaltungen aus dem gesamten Lehrangebot der Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

### **§ 12 Magisterprüfung**

(1) Die <sup>1</sup>Magisterprüfung umfasst zwei Studien begleitende Fachprüfungen. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis über die im Hauptstudium vorgeschriebenen Studienleistungen. <sup>3</sup>Für die Studien begleitenden Fachprüfungen ist jeweils eine Anmeldung über das SOPAG-System zu den vom Sozialwissenschaftlichen Prüfungsausschuss festgesetzten Terminen vorzunehmen.

(2) Prüfungsvorleistung:

1. Die bestandene Zwischenprüfung in Sozialpolitik.
2. Ein ordnungsgemäßes Hauptstudium im Umfang von 20 Semesterwochenstunden gemäß § 11.
3. Die erfolgreiche Teilnahme – nachgewiesen durch Leistungsscheine – an je einer vertiefenden Lehrveranstaltung (Hauptseminare) aus zwei der vier Studienbereiche der Sozialpolitik.
4. Nachweis der Teilnahme am sozialpolitischen Forschungs- und Examenskolloquium.

(3) Prüfungsleistungen:

Je eine Studien begleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu zwei Studienbereichen (§ 8a-d) der Sozialpolitik.

### **§ 13 Studienberatung**

<sup>1</sup>Die fachbezogene Studienberatung im Magister-Nebenfach Sozialpolitik wird von den Lehrenden wahrgenommen. <sup>2</sup>Die Sozialwissenschaftliche Fakultät bietet Beratung hinsichtlich der Studien- und Prüfungsorganisation für die sozialwissenschaftlichen Studiengänge. <sup>3</sup>Für allgemeine Fragen des Studiums ist zudem die Zentrale Studienberatung zuständig. <sup>4</sup>Sie erteilt Auskünfte und berät bei fachübergreifenden Fragen.

### **§ 14 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Für Studierende, die nach der Magister- Prüfungsordnung vom 1.05.2000 studieren, gelten weiterhin die Regelungen der Studienordnung für das Fach Sozialpolitik. <sup>2</sup>im Magister-Studiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 1.06.2001. <sup>3</sup>Die alte Studienordnung für das Fach Sozialpolitik im Magister- Studiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät tritt unbeschadet der Regelung in Abs. 1 außer Kraft.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den „Amtlichen Mitteilungen“ der Universität Göttingen in Kraft.